



Gemeindeverwaltung Weinböhla - Rathausplatz 2 - 01689 Weinböhla
Bauamt

Landesdirektion Sachsen
Referat 32 - Planfeststellung
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Bearbeiter: Herr Busch
Telefon: 035243/343 - 32
Fax: 035243/343 - 50
e-Mail: bauamt@weinboehla.de

AZ: 32-0522/1883/1

Weinböhla, 27.08.2026

Elbe-Oberlausitz-Leitung, Abschnitt West

Schriftliches Scopingverfahren gemäß § 15 UVPG Stellungnahme der Gemeinde Weinböhla

Sehr geehrter Herr Theilig,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. Juli 2026 hat die Landesdirektion Sachsen der Gemeinde Weinböhla Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 UVPG für die „Elbe-Oberlausitz-Leitung, Abschnitt West“ zu Inhalt, Umfang und Detailtiefe der für den UVP-Bericht erforderlichen Untersuchungen zu äußern.

Die Gemeinde Weinböhla nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Betroffenheit der Gemeinde Weinböhla

Das Trassenband der großräumigen Alternative E quert das Gemeindegebiet Weinböhla.

Diese Trassenführung beansprucht auf dem Gebiet der Gemeinde Weinböhla überwiegend zusammenhängende Waldflächen des Friedewaldes. Darüber hinaus werden beziehungsweise können insbesondere folgende umweltbezogene Schutz- und Konfliktbereiche sowie kommunale Entwicklungs- und Erholungsbelange massiv beeinträchtigt werden:

- das FFH-Gebiet Nr. 158 „Teiche und Gründe im Friedewald“ (EU-Nr. DE 4847-303)
- das Landschaftsschutzgebiet „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“
- der Konfliktpunkt KP 16 im Bereich des Lockwitzbachs (vgl. Antrag auf Durchführung des Scopings)
- die Gewässer II. Ordnung „Bach aus Neuer Anbau“ und „Lockwitzbach“
- weitere Wald- und Gewässerflächen
- Flächen beziehungsweise Bereiche mit Belangen des Denkmalschutzes, insbesondere Bodendenkmale

Öffnungszeiten

Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr
www.weinboehla.de

Bankverbindungen

Sparkasse Meißen
IBAN DE83 8505 5000 3100 0103 36
BIC SOLADES1MEI
USt-IdNr. DE180273095

- die historisch gewachsene Wohnbebauung im Bereich des Auerwegs und Neuer Anbau einschließlich möglicher Immissions- und visueller Beeinträchtigungen
- touristische und der Naherholung dienende Wegebeziehungen, insbesondere der Sächsische Weinwanderweg, der Auer-/Karras-Rundweg sowie der Fernwanderweg Ostsee-Saaletalsperren (E10)
- kommunale Entwicklungsflächen für touristische Nutzungen, insbesondere das für ein Feriendorf vorgesehene, bereits erworbene und mit einem Planungsverfahren versehene Grundstück Querweg 13 (Flurstück 3447/1, Gemarkung Weinböhla)
- der Status der Gemeinde Weinböhla als staatlich anerkannter Erholungsort und die hiermit verbundenen kommunalen und touristischen Entwicklungsbelange
- die Evangelischen Fachkliniken Heidehof als schutzbedürftige Einrichtung einschließlich ihres für die stationäre Rehabilitation maßgeblichen Wohn- und Erholungsumfeldes

Die Gemeinde weist ergänzend darauf hin, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhla (in Kraft getreten am 19.02.2018) in den Scopingunterlagen unter Punkt 4.2 nicht als zu berücksichtigende kommunale Planungsgrundlage aufgeführt ist. Der Flächennutzungsplan ist aufgrund seiner Darstellungen zu den bestehenden und beabsichtigten Flächennutzungen sowie zu den berührten Umwelt-, Landschafts-, Denkmal- und Entwicklungsbelangen in die weitere Untersuchung und den Alternativenvergleich einzubeziehen.

2. Grundsätzliche Bewertung der Trassenalternative E

Die Gemeinde Weinböhla erhebt erhebliche umwelt-, natur- und landschaftsschutzfachliche Bedenken gegen die weitere Verfolgung der Trassenalternative E durch das Gemeindegebiet.

Gemäß den Scopingunterlagen wurde die Alternative E entwickelt, um eine umfangreiche Querung des EU-Vogelschutzgebiets „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ zu vermeiden. Gleichzeitig weist die Alternative E eine besonders ausgeprägte Betroffenheit von Waldflächen sowie die Konfliktpunkte KP 16, KP 17 und KP 18 auf. Nach dem derzeitigen Planungsstand kann noch nicht sicher beurteilt werden, ob diese Konflikte überwunden werden können.

Da die Trassenalternative E nach dem derzeitigen Planungsstand noch nicht in derselben räumlichen und fachlichen Detailtiefe untersucht wurde wie andere Trassenalternativen, darf aus den derzeitigen kartografischen Darstellungen, insbesondere aus Karte 1 der Scopingunterlagen, nicht bereits auf einen geringeren Raumwiderstand oder eine geringere Konfliktdichte geschlossen werden. Die Gemeinde fordert daher, sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen auf einer einheitlichen Datengrundlage, mit vergleichbarer Untersuchungstiefe und anhand identischer Bewertungskriterien gegenüberzustellen. Kartografische Darstellungen und der darauf aufbauende Alternativenvergleich sind entsprechend fortzuschreiben, sobald die vertiefenden Untersuchungen zur Trassenalternative E vorliegen.

Die Alternative E verläuft westlich von Moritzburg großräumig durch Waldflächen, östlich der Siedlung Neuer Anbau und westlich der Ortslage Auer (Gemeinde Moritzburg). Im Bereich Auer bestehen Konflikte mit dem FFH-Gebiet „Teiche und Gründe im Friedewald“ sowie mit Bodendenkmalen.

Eine Trassenführung durch den Friedewald würde einen bislang weitgehend zusammenhängenden Wald- und Landschaftsraum durch eine neue linienhafte technische Infrastruktur zusätzlich belasten und zerschneiden.

Dies steht dem von der Gemeinde bereits im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren (Entwurf des Teil-RP Energieversorgung / Windenergienutzung) bekräftigten Planungsgrundsatz entgegen, neue Infrastruktur nach Möglichkeit mit bereits vorhandenen Verkehrs- und Leitungstrassen zu bündeln und die erstmalige Inanspruchnahme bislang wenig belasteter Freiräume zu vermeiden.

Dieses Anliegen entspricht zugleich dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden ist. Ergänzend bestimmt § 1 Abs. 5 BNatSchG für Energieleitungen, dass diese landschaftsgerecht geführt, gestaltet und soweit möglich gebündelt werden sollen, um Zerschneidung, Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu vermeiden beziehungsweise möglichst gering zu halten.

Die Gemeinde hält daher an ihrer bisherigen Position fest, dass eine gebündelte Trassenführung entlang der Bundesautobahn A 13 aufgrund der vorhandenen infrastrukturellen Vorbelastung und der damit verbundenen Möglichkeit zur Vermeidung einer erstmaligen Zerschneidung bislang wenig belasteter Freiräume in die Alternativenprüfung einzubeziehen ist. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die als Trassenkorridoralternativen D + A bezeichnete Führung eine ernsthaft in Betracht kommende konfliktärmere Alternative darstellt. Sie ist daher zunächst einer nachvollziehbaren vergleichenden Prüfung zu unterziehen und, soweit sie sich hierbei als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte, entsprechend § 43 Abs. 3b EnWG vertieft zu untersuchen.

Neben den umwelt-, natur- und landschaftsschutzfachlichen Konflikten berührt die Trassenalternative E auch gewichtige Belange der Erholungsfunktion und der touristischen Entwicklung der Gemeinde Weinböhla. Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen Erholungsorte einen nachweisbar gesteigerte Luft- und Umweltqualität ausweisen. Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 3. Dezember 2025 wurde das weitere Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen für die Gemeinde Weinböhla als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit §§ 3 und 3a SächsKurG ausdrücklich für zehn weitere Jahre bestätigt. Gemäß dem letzten Bescheid ist der Titel „Erholungsort“ von zusätzlichen, hochwertigen Gästebetten abhängig.

Der staatlichen Reprädikatisierung liegt unter anderem die Feststellung zugrunde, dass Weinböhla die allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 ANVO SächsKurG sowie die besonderen Anforderungen des § 9 ANVO SächsKurG erfüllt. Hierzu gehören insbesondere eine landschaftlich bevorzugte und bioklimatisch begünstigte Lage, für die Erholung geeignete Einrichtungen sowie markierte Wanderwege und für die Erholung erschlossene Freiflächen. Die landschaftliche Qualität, die Erholungsfunktion und die touristische Infrastruktur stellen damit nicht lediglich allgemeine Entwicklungsinteressen der Gemeinde dar, sondern gehören zu den fachrechtlich maßgeblichen Grundlagen der staatlichen Anerkennung als Erholungsort.

Von besonderer Bedeutung für das vorliegende Verfahren ist ferner, dass das Staatsministerium im Reprädikatisierungsbescheid ausdrücklich auf die weitere Minderung von Lärmbelastungen hinweist. Die erfolgreiche Reduktion verkehrsbedingter Schallimmissionen im Gemeindegebiet soll fortgesetzt und durch weitere Maßnahmen zur Lärminderung ergänzt werden. Zugleich wird zur Verbesserung des Erholungscharakters und zur Reduzierung des Tagesverkehrs ein Ausbau des Qualitäts-Übernachtungstourismus postuliert. Auch die Erhaltung von Kalt- und Frischluftbahnen wird im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel ausdrücklich hervorgehoben.

Vor diesem Hintergrund ist im weiteren Verfahren zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die Trassenalternative E durch die technische Überprägung des Landschaftsraums, erforderliche Waldschneisen, Veränderungen von Sichtbeziehungen, betriebsbedingte Schallimmissionen sowie Beeinträchtigungen von Wanderwegen, Naherholungsräumen und touristischen Entwicklungsflächen Auswirkungen auf diejenigen Qualitäten haben kann, die der fortbestehenden staatlichen Anerkennung Weinböhlas als Erholungsort zugrunde liegen. Dabei sind auch mögliche mittelbare Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Qualitäts-Übernachtungstourismus und insbesondere auf die von der Gemeinde seit vielen Jahren bereits verfolgte touristische Entwicklung im Bereich des Grundstücks Querweg 13 angemessen zu berücksichtigen. Dabei können auch Trassenführungen außerhalb des unmittelbaren Grundstücksumfeldes relevant sein, soweit aufgrund bestehender Sichtbeziehungen, der technischen Überprägung des Landschaftsraums oder betriebsbedingter Auswirkungen Beeinträchtigungen der touristischen Standortqualität und damit der wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Vorhabens zu erwarten sind. Mithin würde die Prädikatisierung unseres Ortes zerstört werden.

Da gemäß § 3a SächsKurG eine erneute Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgen kann, wenn Umstände auf deren Fehlen hindeuten, sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die für das Erholungsortprädikat maßgeblichen Landschafts-, Erholungs-, Immissions- und Tourismusqualitäten im UVP-Bericht nachvollziehbar und fachlich belastbar zu untersuchen und in den Alternativenvergleich einzustellen.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung hat die Gemeinde das Grundstück Querweg 13 mit dem konkreten Ziel und der Verpflichtung durch den Landkreis Meißen erworben, dort die Entwicklung eines größeren Feriendorfes zu realisieren. Diese kommunale Entwicklungsabsicht ist im weiteren Verfahren als gewichtiger gemeindlicher Belang zu berücksichtigen. Die Entwicklungsabsicht ist sowohl im Integrierten Gemeindeentwicklungskonzept (INGEK) der Gemeinde Weinböhla verankert als auch Gegenstand der prioritären bauleitplanerischen Entwicklung der Gemeinde. Sie ist damit durch konkrete kommunale Entwicklungs- und Planungsschritte hinreichend konkretisiert. Das Vorhaben berührt insoweit auch die durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte kommunale Planungshoheit.

Im weiteren Verfahren ist daher nachvollziehbar zu untersuchen, in welchem Umfang eine 380-kV-Freileitung im räumlichen und visuellen Umfeld des Grundstücks Querweg 13 die touristische Nutzbarkeit und wirtschaftliche Realisierbarkeit des geplanten Feriendorfes sowie die kommunale Zielsetzung zum Ausbau des Qualitäts-Übernachtungstourismus beeinträchtigen kann. Dabei sind insbesondere Sichtbeziehungen, die technische Überprägung des Landschaftsraums sowie betriebsbedingte Schallwirkungen einzubeziehen. Mögliche Folgewirkungen für die dauerhafte Sicherung des Erholungsortprädikats sowie für die touristische und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde sind im Alternativenvergleich angemessen zu berücksichtigen.

3. FFH-Gebiet „Teiche und Gründe im Friedewald“

Die Alternative E quert am Konfliktpunkt KP 16 das FFH-Gebiet „Teiche und Gründe im Friedewald“ auf einer Länge von etwa 130 m.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das FFH-Gebiet Nr. 158 aus mehreren Teilflächen besteht und die für die Trassenalternative E relevante Teilfläche 2 die Bezeichnung „Spitzgrund, Lockwitzbachtal, Moselwiese“ trägt.

Die Gemeinde bittet daher um Prüfung und gegebenenfalls Korrektur beziehungsweise Ergänzung der in Tabelle 11 unter Punkt 5.4 der Scopingunterlagen dargestellten Natura-2000-Gebietskulisse sowie des hierfür ausgewiesenen Prüfungserfordernisses.

Die in den Scopingunterlagen enthaltene Einschätzung, eine Querung sei „*voraussichtlich ohne die erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen möglich*“, stellt lediglich eine vorläufige Einschätzung auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes dar. Sie darf weder das Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vorwegnehmen noch zu einer Einschränkung des Untersuchungsumfangs führen.

Die Gemeinde fordert daher die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Trassenalternative E. Eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile darf nur ausgeschlossen werden, wenn unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und sämtlicher relevanter bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkpfade aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausbleiben. Dabei sind entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG auch mögliche Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten einzubeziehen.

Die konkrete Feintrassierung, die vorgesehenen beziehungsweise im Rahmen der Feintrassierung in Betracht kommenden Maststandorte sowie alle bauzeitlich und dauerhaft beanspruchten Flächen sind hierzu kartografisch darzustellen. Eine bloße Betrachtung der rund 130 m langen unmittelbaren Gebietsquerung wäre aus Sicht der Gemeinde nicht ausreichend.

4. Arten- und Biotopschutz

Aufgrund der Lage innerhalb eines großflächigen Wald- und Natura-2000-Komplexes ist eine umfassende vorhabenbezogene Bestandserfassung erforderlich. Die Untersuchungen müssen eine belastbare Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ermöglichen.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchungen sind insbesondere die aufgrund vorhandener Daten, Habitatstrukturen und fachlicher Potenzialabschätzungen vorhabenrelevanten Arten beziehungsweise Artengruppen zu untersuchen. Hierzu zählen insbesondere Brut-, Rast- und Zugvögel sowie kollisionsgefährdete Groß- und Greifvogelarten, die hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zu erfassen und zu bewerten sind. Darüber hinaus sind Fledermäuse einschließlich ihrer Quartier- und Jagdhabitats, Biber und Fischotter sowie Amphibien und Reptilien in die Untersuchungen einzubeziehen. Gleiches gilt für xylobionte Käfer, Libellen und Schmetterlinge sowie für geschützte und gefährdete Pflanzenarten. Ergänzend sind die im Untersuchungsraum vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und sonstigen wertgebenden Waldbiotope vollständig zu erfassen und in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt zu bewerten.

Die Scopingunterlagen sehen für Fledermäuse grundsätzlich eine Strukturkartierung der Gehölzbestände einschließlich potenzieller Quartierbäume bis 100 m beidseits des Trassenbandes vor. Im Friedewald soll diese Strukturkartierung jedoch auf das Trassenband ohne seitlichen Puffer reduziert werden.

Diese Einschränkung wird aus Sicht der Gemeinde ausdrücklich abgelehnt. Aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung und der funktionalen Vernetzung der Waldbestände ist auch im Friedewald zumindest der ansonsten in den Scopingunterlagen angesetzte Untersuchungsraum von 100 m beidseits des Trassenbandes zugrunde zu legen.

Soweit Aktionsräume, Quartierverbünde oder funktionale Beziehungen darüber hinausreichen, ist der Untersuchungsraum entsprechend zu erweitern. Die Kartierungen müssen die vollständigen fachlich erforderlichen Erfassungszeiträume und Jahreszeiten abdecken. Ergebnisse aus vorhandenen Datenbanken und Managementplänen sind durch aktuelle Geländeerhebungen zu ergänzen.

5. Waldflächen und Waldfunktionen

Die Betroffenheit zusammenhängender Waldflächen bildet einen wesentlichen Konflikt der Trassenalternative E. Nach den technischen Angaben kann der Schutzstreifen einer Freileitung in Waldbereichen eine Breite von bis zu 100 m erreichen. Innerhalb dieses Schutzstreifens können dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen und wiederkehrende Gehölzentnahmen erforderlich werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anlage einer Leitungsschneise gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG zwar nicht als Waldumwandlung gilt, jedoch einer Genehmigung der Forstbehörde bedarf. Unabhängig von dieser forstrechtlichen Einordnung sind sämtliche tatsächlichen Auswirkungen auf die Waldfunktionen vollständig zu erfassen und zu bewerten. Die Waldfunktionen und die Waldfunktionskarte sind entsprechend §§ 6a und 7 SächsWaldG einzubeziehen.

Die forstrechtliche und umweltfachliche Untersuchung muss die dauerhaft und vorübergehend beanspruchten Waldflächen sowie die betroffenen Bestände, Waldbiotope und Waldfunktionen erfassen. Zu bewerten sind insbesondere die Auswirkungen von Schutzstreifen, Aufwuchsbeschränkungen und Zuwegungen, die Zerschneidung von Waldbeständen, Veränderungen des Waldinnenklimas sowie mögliche Austrocknungs- und Sturmwurfrisiken. Zudem ist zu prüfen, ob die Waldquerung vermieden oder auf bereits vorbelastete Trassenräume verlagert werden kann.

Neben den ökologischen Waldfunktionen sind auch die forstwirtschaftliche Nutzfunktion, die dauerhafte Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden Bestände sowie mögliche Erschwernisse der forstlichen Nutzung durch Schutzstreifen, Maststandorte und Zuwegungen zu erfassen und zu bewerten.

Darüber hinaus sind die mit der Ausbildung neuer Waldinnenränder verbundenen Kalamitäts- und Folgeschadensrisiken zu untersuchen. Durch die linienförmige Öffnung bislang geschlossener Waldbestände können sich Veränderungen der Sonneneinstrahlung, der Temperatur- und Feuchteverhältnisse sowie eine erhöhte Windangriffsfläche ergeben. Hierdurch kann sich die Anfälligkeit angrenzender Waldbestände sowohl gegenüber abiotischen Schadfaktoren, insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit, als auch gegenüber biotischen Schadfaktoren, insbesondere Insektenbefall, erhöhen. Zu bewerten ist auch, ob sich solche Randeffekte über den eigentlichen Schutzstreifen hinaus in die verbleibenden Waldbestände fortsetzen und deren Stabilität langfristig beeinträchtigen können.

Unabhängig von der gegenwärtigen rechtlichen Wirksamkeit regionalplanerischer Festlegungen zum Schutz des vorhandenen Waldes bestehen die tatsächlichen ökologischen Funktionen und die umweltfachliche Schutzwürdigkeit der betroffenen Waldbestände fort. Diese Belange sind unabhängig von der gegenwärtigen raumordnungsrechtlichen Zielbindung vollständig zu untersuchen.

Der Auerweg bildet zugleich eine sensible Übergangszone zum zusammenhängenden Waldgebiet des Friedewaldes. Die Herstellung einer Leitungstrasse mit den hierfür erforderlichen Freihaltungen beziehungsweise Gehölzentnahmen und Maststandorten ist deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, insbesondere des § 14 BNatSchG, umfassend zu erfassen und zu bewerten. Neben den unmittelbar beanspruchten Flächen sind insbesondere dauerhafte oder langfristige Zerschneidungswirkungen auf Biotope und funktional zusammenhängende Waldlebensräume zu untersuchen. Die Möglichkeiten zur Vermeidung beziehungsweise deutlichen Minderung dieser Eingriffe sind bereits im Rahmen der Trassen- und Variantenprüfung nachvollziehbar zu erörtern.

6. Boden und Flächenversiegelungen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die dauerhaften und vorübergehenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden vollständig zu erfassen und zu bewerten. Hierzu sind insbesondere die Flächeninanspruchnahmen durch Maststandorte und -fundamente, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungs-, Montage-, Lager- und Seilzugflächen sowie sonstige bauzeitlich beanspruchte Bereiche zu bilanzieren.

Zu untersuchen sind insbesondere Bodenversiegelungen und -verdichtungen, Bodenabtrag und -umlagerungen, Erosionsrisiken, mögliche Schadstoffeinträge sowie Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und der natürlichen Bodenfunktionen. Besondere Aufmerksamkeit ist empfindlichen Wald- und grundwasserbeeinflussten Böden zu widmen. Für nur vorübergehend beanspruchte Flächen sind geeignete Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Wiederherstellung und Rekultivierung darzustellen.

7. Gewässer und Wasserhaushalt

Im Bereich der Alternative E sind insbesondere die Gewässer II. Ordnung ‚Lockwitzbach‘ (GEWKZ: 537318) und das Gewässer ‚Bach aus Neuer Anbau‘ (GEWKZ: 5373182) zu berücksichtigen. Zu untersuchen sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässerbett, Uferbereiche, Gewässerrandstreifen und die standortgerechte Ufervegetation sowie auf Oberflächen- und Grundwasser und grundwasserabhängige Lebensräume.

Dabei sind insbesondere Veränderungen der Fließgewässerdynamik und Durchgängigkeit, mögliche Sediment- und Stoffeinträge, Verschattung und Gewassertemperatur sowie Auswirkungen von Wasserhaltungsmaßnahmen und Grundwasserabsenkungen bei Mastgründungen zu bewerten. Ebenfalls einzubeziehen sind bauzeitliche Zuwegungen und Gewässerquerungen sowie Lager-, Montage- und Seilzugflächen im Gewässerumfeld. Der für das Schutzgut Wasser vorgesehene Untersuchungsraum von 100 m um das Trassenband zuzüglich der tatsächlich beanspruchten Flächen ist im Bereich des Lockwitzbachs und des Bachs aus Neuer Anbau (Gewässer II. Ordnung) zu erweitern, soweit hydrologische, ökologische oder artenschutzfachliche Funktionsbeziehungen über den vorgesehenen Untersuchungsraum hinausreichen.

Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallager sind in Gewässern, Uferbereichen und Gewässerrandstreifen grundsätzlich zu vermeiden. Die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie ist nachvollziehbar nachzuweisen. Dabei sind insbesondere die Anforderungen des § 38 WHG in Verbindung mit § 24 SächsWG zu berücksichtigen.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer gemäß §§ 27 ff. WHG sowie - soweit betroffen - mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 WHG ist nachvollziehbar nachzuweisen. Insbesondere sind das Verschlechterungsverbot sowie das Gebot zur Erhaltung beziehungsweise Erreichung eines guten Gewässerzustands zu berücksichtigen.

8. Klima und Luft

Aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme beziehungsweise Zerschneidung zusammenhängender Waldbestände sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft vertieft zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die klima- und lufthygienischen Funktionen des Friedewaldes, seine Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet sowie bestehende Kalt- und Frischluftströmungen beziehungsweise -leitbahnen zu erfassen und zu bewerten.

Zu untersuchen ist, ob die erforderlichen Waldschneisen, Gehölzentnahmen und sonstigen Flächeninanspruchnahmen Veränderungen des lokalen Wald- und Mikroklimas, der Verdunstungs- und Kühlungsleistung sowie der Frischluftversorgung angrenzender Siedlungs- und Erholungsräume hervorrufen können. Ebenso sind mögliche Auswirkungen auf die Kohlenstoffspeicher- und Kohlenstoffbindungsfunktion der betroffenen Waldbestände einzubeziehen.

Besondere Bedeutung kommt diesem Belang auch deshalb zu, weil der Reprädikatisierungsbescheid der Gemeinde Weinböhla als staatlich anerkannter Erholungsort vom 3. Dezember 2025 ausdrücklich auf die Erhaltung von Kalt- und Frischluftbahnen als Bestandteil der kommunalen Klimaanpassung hinweist.

9. Mensch, Wohnumfeld und Immissionsschutz

Im Bereich des Auerwegs und des Ortsteiles Neuer Anbau ist die dort vorhandene, **historisch gewachsene Wohnbebauung** in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Für die weitere Trassenkonkretisierung sind die Abstände der Leitung und der Maststandorte zu Wohngebäuden und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen nachvollziehbar darzustellen. Zu untersuchen sind sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die menschliche Gesundheit.

Hinsichtlich elektromagnetischer Felder ist die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV nachzuweisen. Unabhängig hiervon sind die Abstände zu Wohngebäuden und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen als Belang in die fachplanerische Trassen- und Alternativenprüfung einzustellen. Hinsichtlich elektromagnetischer Felder ist die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV nachzuweisen. Darüber hinaus sind die nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV in Verbindung mit der 26. BImSchVVwV bestehenden Möglichkeiten zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nach dem Stand der Technik nachvollziehbar zu prüfen und darzustellen. Unabhängig hiervon sind die Abstände zu Wohngebäuden und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen als Belang in die fachplanerische Trassen- und Alternativenprüfung einzustellen. Zusätzlich sind betriebsbedingte Schallimmissionen, insbesondere mögliche Geräusche infolge von Koronaentladungen bei feuchter Witterung, sowie bauzeitliche Lärmbelastungen zu untersuchen und zu bewerten.

Neben den immissionsschutzfachlichen Belangen sind die visuellen Auswirkungen auf das unmittelbare Wohnumfeld zu untersuchen. Hierzu gehören insbesondere die Sichtbarkeit und Dimension der Masten und Leiterseile sowie die Frage, ob sich hieraus im Einzelfall erhebliche optisch bedrängende Wirkungen oder relevante Einschränkungen der Wohn- und Grundstücksnutzung ergeben können. Die berührten privaten Eigentumsbelange sind im späteren fachplanerischen Abwägungsprozess mit ihrem jeweiligen tatsächlichen Gewicht zu berücksichtigen.

10. Tourismus und Erholung

Die Gemeinde Weinböhla besitzt aufgrund ihres Status als staatlich anerkannter Erholungsort und der ihr im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge zugewiesenen besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ eine über das Gemeindegebiet hinausgehende Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Funktion ist bei der weiteren Planung und im Alternativenvergleich angemessen zu berücksichtigen. Die touristische Bedeutung Weinböhlas wird dabei insbesondere durch seine Lage im Verflechtungsraum zwischen den kulturhistorisch und touristisch bedeutsamen Städten und Orten Dresden, Meißen und Moritzburg sowie durch die bestehenden Rad-, Wander- und Reitwegeverbindungen in diese Räume geprägt.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Friedewald als siedlungsnaher Natur- und Erholungsraum. Im Bereich des Auerwegs bestehen wichtige touristische Wegebeziehungen, darunter der Sächsische Weinwanderweg, der Auer-/Karras-Rundweg sowie der Fernwanderweg Ostsee-Saaletalsperren (E10). Darüber hinaus verlaufen weitere ausgewiesene Rad-, Reit- und Wanderwege durch den Friedewald beziehungsweise verbinden Weinböhla mit Moritzburg und den angrenzenden Erholungs- und Kulturlandschaften. Das im Geoportal des Landkreises Meißen dokumentierte touristische Wegenetz ist daher vollständig in die Untersuchung einzubeziehen. Sämtliche Überschneidungen und Konflikte der Trassenalternative E mit ausgewiesenen Rad-, Reit- und Wanderwegen sind kartografisch darzustellen und hinsichtlich ihrer bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu bewerten.

Diese Wegebeziehungen besitzen zugleich eine besondere Bedeutung für die bestehenden und geplanten touristischen Infrastrukturen der Gemeinde. Dies betrifft insbesondere die geplante Entwicklung des Feriendorfes am Querweg 13 sowie den angestrebten Hotelstandort ‚Schweizer Höhe‘, für den sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet, für deren touristische Attraktivität die unmittelbare Anbindung an den Friedewald und die bestehenden Wegebeziehungen in Richtung Moritzburg einen wesentlichen Standortfaktor darstellen. Zu untersuchen ist daher, ob die Trassenalternative E durch die zu erwartenden Auswirkungen die Erreichbarkeit, Durchgängigkeit, landschaftliche Qualität und Attraktivität dieser Wege sowie damit mittelbar die Entwicklung und Nutzbarkeit der genannten touristischen Einrichtungen beeinträchtigen kann.

Eine besondere Bedeutung für die Naherholung besitzt zudem die sogenannte Lobetanzwiese im Friedewald. Die Waldlichtung ist in das örtliche und überörtliche Wegenetz eingebunden und stellt einen landschaftlich prägenden Erholungsraum dar. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher auch zu untersuchen, in welchem Umfang die Trassenalternative E deren landschaftliche und akustische Qualität sowie ihre Erholungsfunktion beeinträchtigen kann. Die Lobetanzwiese ist zugleich als repräsentativer Standort in die Landschaftsbildvisualisierungen einzubeziehen.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Trassenalternative E auf die touristische Infrastruktur, die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Rad-, Reit- und Wanderwegenetzes, die Naherholungsfunktion des Friedewaldes sowie die bestehenden und geplanten touristischen Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde umfassend zu untersuchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Qualitäten sowohl für die regionalplanerisch zugewiesene besondere Gemeindefunktion „Tourismus“ als auch für die fortdauernde Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen Weinböhlas als staatlich anerkannter Erholungsort von besonderer Bedeutung sind.

11. Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbild

Für die Bewertung des Landschaftsbildes ist dem Übergangsbereich zwischen dem Auerweg und dem Friedewald sowie den landschaftsprägenden Elbtalhängen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Unter Berücksichtigung des Schutzes von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfang eine 380-kV-Freileitung die bestehenden Sichtbeziehungen technisch überprägt und den Charakter des Landschaftsraums verändert. Dies ist wegen der Funktion Weinböhlas als staatlich anerkannter Erholungsort auch im Hinblick auf die touristische Wahrnehmung und Erholungsqualität des Landschaftsraums zu bewerten.

Die Alternative E quert das Landschaftsschutzgebiet „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“. Soweit durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung Verbotstatbestände der einschlägigen Schutzgebietsverordnung erfüllt werden, ist zu prüfen und nachvollziehbar darzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich und zulässig wäre.

Im Rahmen des UVP-Berichts sind insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion sowie die Schutz- und Kulturlandschaft des Friedewaldes und seines Umfeldes vertieft zu untersuchen. Dabei ist zunächst die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck der einschlägigen Schutzgebietsverordnung zu bewerten. Besonderes Augenmerk ist auf die mit dem Vorhaben verbundene technische Überprägung des Friedewaldes sowie auf die Sichtbarkeit der Masten und der gegebenenfalls neu entstehenden oder zu verbreiternden Waldschneisen zu legen.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie auf die siedlungsnahen Erholungsräume und die vorhandenen Wander-, Rad- und Reitwege zu erfassen und zu bewerten. In die Betrachtung einzubeziehen sind zudem mögliche Wechselwirkungen mit der Moritzburger Kulturlandschaft. Schließlich ist zu untersuchen, inwieweit sich durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit bereits bestehenden Freileitungen und sonstigen technischen Anlagen kumulative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und den Charakter des Landschaftsraumes ergeben können.

Von besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung des Landschaftsbildes sind zudem der Friedensturm, der König-Albert-Turm und der Wartturm als prägende touristische Aussichtspunkte der Gemeinde Weinböhl. Von ihren Aussichtsplattformen bestehen weiträumige Sichtbeziehungen über das Gemeindegebiet und die umgebende Landschaft. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die Trassenalternative E von diesen Aussichtspunkten aus sichtbar ist und hierdurch das bestehende Landschaftserleben beeinträchtigt oder technisch überprägt wird.

Zur nachvollziehbaren Bewertung der visuellen Auswirkungen sind realitätsnahe Visualisierungen von repräsentativen Standorten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets Weinböhlä vorzulegen. Hierbei sind insbesondere auch Sichtpunkte von den Aussichtsplattformen des Friedensturms, des König-Albert-Turms und des Wartturms sowie im Bereich des Auerwegs, des Grundstücks Querweg 13, dem Hotelstandort „Schweizer Höhe“, entlang der genannten Wanderwege und an repräsentativen Standorten im Friedewald zu berücksichtigen.

12. Denkmalpflegerische Belange

Nach den Darstellungen und Hinweisen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Weinböhlä befinden sich im Bereich der Trassenalternative E, insbesondere im Umfeld der Ortslage Auer, Bereiche mit bekannten beziehungsweise zu berücksichtigenden Bodendenkmälen. Der tatsächliche Denkmalbestand ist anhand der aktuellen Daten der zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden vollständig zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im weiteren Planungs- und Prüfverfahren umfassend zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsraum ist zudem das in der Denkmalliste erfasste Wolfsdenkmal (ID 09266776) als denkmalpflegerisch relevanter Einzelbestand zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren sind dessen Lage und räumliches Verhältnis zur Trassenalternative E kartografisch darzustellen sowie mögliche unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen zu untersuchen. Eingriffe in den Denkmalbestand und sein unmittelbar prägendes Umfeld sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Gemeinde fordert daher eine vollständige Erfassung und Darstellung sämtlicher im Untersuchungsraum vorhandener Kultur- und Bodendenkmale. Die betroffenen Denkmalflächen sind nachvollziehbar in die Trassen- und Lagepläne aufzunehmen und bei der weiteren Trassenkonkretisierung zu berücksichtigen. Zudem sind sowohl unmittelbare Eingriffe, insbesondere durch Mastgründungen, Baustelleneinrichtungsflächen und erforderliche Zuwegungen, als auch mittelbare Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, die räumliche Wirkung und den Umgebungsschutz denkmalgeschützter Bereiche zu untersuchen und zu bewerten.

Zur frühzeitigen Konfliktvermeidung ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden sowie den ehrenamtlichen Denkmalpflegern der Gemeinde sicherzustellen. Bei der Festlegung der konkreten Maststandorte sowie der bauzeitlich benötigten Flächen ist der Vermeidung von Eingriffen in denkmalgeschützte Bereiche grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Maststandorte, Zuwegungen und sonstige Bauflächen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Kultur- und Bodendenkmälen sind daher nach Möglichkeit auszuschließen beziehungsweise auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

13. Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen

Neben der schutzgutbezogenen Einzelbetrachtung sind im UVP-Bericht die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG umfassend zu erfassen und zu bewerten. Die dargestellten Konflikte dürfen daher nicht ausschließlich isoliert betrachtet werden.

Dies gilt im Bereich der Trassenalternative E insbesondere für die Wechselwirkungen zwischen Waldverlust und Waldzerschneidung, Arten- und Biotopschutz, Wasserhaushalt, Boden, Klima und Frischluftfunktionen, Landschaftsbild und Erholungsqualität sowie den hiermit verbundenen

Auswirkungen auf Wohnumfeld, Tourismus und die für die staatliche Anerkennung Weinböhlas als Erholungsort maßgeblichen Qualitäten.

Darüber hinaus sind kumulative Auswirkungen mit bereits vorhandenen oder hinreichend konkret geplanten Freileitungen, Verkehrswegen und sonstigen technischen Infrastrukturen sowie mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. Der Alternativenvergleich muss die sich aus dem Zusammenwirken der einzelnen Auswirkungen ergebende Gesamtbelastung des jeweiligen Landschafts- und Siedlungsraums nachvollziehbar erkennen lassen.

Zusammenfassend stellt die Gemeinde Weinböhla fest, dass die Trassenalternative E mit gravierenden Konflikten insbesondere hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes, der Inanspruchnahme und Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen, des Gewässer- und Landschaftsschutzes, der Klima- und Luftfunktionen, der Erholungsfunktion des Friedewaldes, der Belange des Denkmalschutzes sowie des Wohnumfeldes und der kommunalen Tourismus- und Entwicklungsinteressen sowie der schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen verbunden ist. Von besonderem Gewicht sind dabei die mögliche Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit, die Auswirkungen auf die für den Erholungsortstatus maßgeblichen Qualitäten und Anerkennungsvoraussetzungen sowie auf die geplante touristische Entwicklung am Grundstück Querweg 13. Der drohende Verlust des Erholungsort-Titels stellt einen irreparablen, existenzgefährdenden Eingriff in die kommunale und wirtschaftliche Struktur der Gemeinde dar. Die aufgezeigten Konflikte sind im weiteren Verfahren umfassend, fachlich belastbar und ergebnisoffen zu untersuchen und bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung angemessen zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Gemeinde darf die weitere Untersuchung der Alternative E nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Vorfestlegung auf diese Trassenführung führen. Die Gemeinde verkennt dabei nicht das dem Vorhaben gesetzlich zukommende besondere Gewicht gemäß § 43 Abs. 3a EnWG. Gleichwohl sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange vollständig zu ermitteln und mit ihrem jeweiligen Gewicht in die weitere Planung einzustellen.

Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen sind anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien vergleichend zu bewerten. Dabei ist auch dem fachplanerisch anerkannten **Bündelungsgrundsatz** Rechnung zu tragen. Aus Sicht der Gemeinde bestehen insbesondere hinsichtlich der als Trassenkorridoralternativen D + A bezeichneten Führung entlang der Bundesautobahn A 13 aufgrund der bestehenden infrastrukturellen Vorbelastung und der Möglichkeit zur Vermeidung einer erstmaligen Zerschneidung bislang wenig belasteter Freiräume hinreichende Anhaltspunkte für eine vertiefte Prüfung. Soweit sich diese Alternative im Rahmen der überschlägigen Prüfung gemäß § 43 Abs. 3b EnWG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte, ist sie im weiteren Verfahren entsprechend detailliert zu untersuchen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der weiteren Planung sämtliche rechtlich zulässigen und technisch realisierbaren Ausführungsvarianten und Minderungsmaßnahmen zu prüfen, die geeignet sind, insbesondere naturschutzfachliche, landschaftsbezogene oder siedlungsbezogene Konflikte zu vermeiden oder zu reduzieren. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine abschnittsweise Erdverkabelung oder eine vergleichbare technische Ausführungsvariante im konkreten Vorhaben eröffnet sein sollten, ist auch deren konfliktminderndes Potenzial in die Bewertung einzubeziehen.

Die Gemeinde Weinböhlä bittet darum, die vorstehenden Hinweise und Anforderungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG sowie bei der weiteren Planung und Prüfung des Vorhabens vollständig zu berücksichtigen. Sie bittet ferner um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme sowie um ihre weitere Beteiligung im gesetzlich vorgesehenen Umfang.

Die Gemeinde behält sich vor mittels externer Fachinstitutionen im weiteren Verfahren ergänzend Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Zenker

Bürgermeister